

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolger einer Ärztin für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung in 3353 Biberbach - Dr. Markus Kerninger**

Bezug:

**Kundmachung vom 31. Jänner 2020 in den Amtlichen Nachrichten NÖ**

Frist: 13. März 2020

AMA5-S-175/003

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolger einer Ärztin für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung in 3353 Biberbach, Waldesblick 670.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Herr **Dr. Markus Kerninger**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in der Marienhofstraße 13 Reihenhause 4/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 3353 Biberbach, Waldesblick 670, gemäß § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 29 Abs. 1a Apothekengesetz ist die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auf Antrag der Nachfolgerin einer Ärztin für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung abweichend von Abs. 1 Z 2 oder 3 zu erteilen, wenn der Nachfolger in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 Z 1 steht und die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier Straßenkilometer beträgt.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage **innerhalb von 6 Wochen**, vom Tag dieser Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau  
Mag. Walter - Frosch